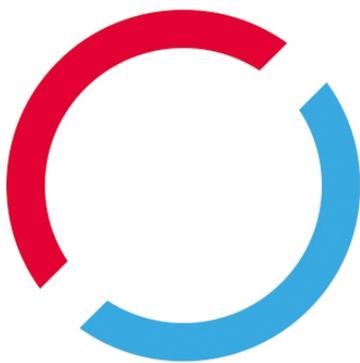


Satzung



**STADT
JUGEND
RING**
Mannheim e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Aufgaben	5
§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	6
§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder	7
§ 6 Mitgliedschaft	8
§ 7 Organe des Stadtjugendrings	10
§ 8 Mitgliederversammlung	10
§ 9 Hauptausschuss	14
§ 10 Vorstand	14
§ 11 Ausschüsse, Arbeitskreise und Projekte	15
§ 12 Geschäftsstelle	16
§ 13 Protokollführung	16
§ 14 Geschäftsjahr	17
§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfung - Entlastung	17
§ 16 Allgemeine Vorschriften – Gemeinnützigkeit	18
§ 17 Auflösung	18
§ 18 Gültigkeit der Satzung	18

Präambel

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Land, in Europa und weltweit in Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne internationaler Solidarität zu leisten.

Der Stadtjugendring, als freiwillige Dachorganisation der Jugendverbände und -initiativen, versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er hält es darüber hinaus für seine Pflicht und - aufgrund seiner pluralen Zusammensetzung - auch für sein Recht, ebenfalls die Interessen nicht organisierter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Zunehmend raschere Wandlungsprozesse und komplexere gesellschaftliche Realitäten bedingen geradezu die Notwendigkeit, jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation zu bieten. Lern- und Experimentierfelder, die eine partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantieren, müssen geschaffen werden.

Der Stadtjugendring tritt deshalb ein:

1. für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten der Jugend in allen gesellschaftlichen Bereichen,
2. für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft, für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen,
3. für das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität, sexueller Orientierung, körperlicher und geistiger Fähigkeit und weltanschaulicher Auffassung.

Im Sinne eines umfassenden, jugendpolitischen Mandats, gibt sich der Stadtjugendring Mannheim folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Zur Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (nachfolgend Jugend genannt) in Mannheim haben sich Organisationen und Vereinigungen der Jugend zum

STADTJUGENDRING MANNHEIM e.V.

zusammengeschlossen. Dieser ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim zuerst unter dem Datum vom 1. April 1959 AZ: VR XX/27 als eingetragener Verein (e.V.) eingetragen. Sitz des Vereins ist Mannheim.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Stadtjugendring Mannheim e.V. (nachfolgend SJR genannt) ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft dieser in § 1 genannten und in Mannheim tätigen Verbände, Organisationen und Gemeinschaften. Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52, Abs. 2) vom 1.1.1977.
- 2.2 Der SJR vertritt in gegenseitiger Anerkennung der Eigenständigkeit aller Mitglieder und bei Wahrung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Unabhängigkeit die Interessen der Jugend in der Stadt Mannheim und nimmt die Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Stadtjugendrings ist die jugendpolitische Interessenvertretung

- 3.1 Gemeinsame Vorstellungen zu politischen Fragestellungen zu entwickeln und bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben in unserem Gemeinwesen mitzuarbeiten.
- 3.2 Insbesondere
 - 3.2.1 das Engagement gegen das Wiederaufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen,
 - 3.2.2 das Engagement zum Schutz der Umwelt
- 3.3 Bei der Schaffung von Rahmenbedingungen mitzuwirken, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.
- 3.4 Einrichtungen und Freiräume für die Jugend sicherzustellen und bei der Sozialplanung, insbesondere der Jugendhilfeplanung, mitzuwirken.
- 3.5 Mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten, sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Dienststellen in der Stadt zu kooperieren.

Aufgabe des Stadtjugendrings ist die Organisation und Koordination

- 3.6 Gemeinsame, den Bedürfnissen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und gegebenenfalls selbst durchzuführen.
- 3.7 Tagungen und Fortbildungsprogramme zu initiieren und ggf. selbst durchzuführen.

Aufgaben des Stadtjugendrings sind Dienstleistungen

- 3.8 Die ideelle, personelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3.9 Öffentlichkeitsarbeit.

- 3.10 Neue Formen der Jugendarbeit anzuregen und zu fördern.
- 3.11 Die öffentlichen Mittel der Stadt Mannheim für die Verbandsarbeit nach eigenen Kriterien an die Mitglieder zu verteilen.
- 3.12 Wo möglich neue Finanzquellen zu erschließen und sie für die Jugendverbände nutzbar zu machen.

Aufgabe des Stadtjugendrings ist die internationale Zusammenarbeit.

- 3.13 Die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Staaten zu intensivieren.
- 3.14 Internationale Begegnungen zu initiieren, zu fördern und durchzuführen.
- 3.15 Auch in Mannheim für ein friedliches Miteinander aller Menschen einzutreten.

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig.
- 4.2 Mitglied im SJR kann jede Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft (nach den §§ 12, Abs. 2 und 75 KJHG) im Stadtgebiet von Mannheim sein. Sie muss sich mit Jugendarbeit im Sinne des KJHG befassen und sich zur aktiven Mitarbeit im SJR verpflichten. Durch die Mitgliedschaft im SJR wird die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände nicht beeinträchtigt.
- 4.3 Verbände und Organisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen ein Eigenleben nach eigener Satzung und Ordnung führen.
- 4.4 Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- 4.5 Sie müssen im Stadtgebiet Mannheim mindestens 30 Mitglieder von 7 bis zu 27 Jahren haben. Andernfalls können sie nur in Ausnahmefällen die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind auch dann nur stimmberechtigt, wenn die Mitglie-

dersammlung dies ausdrücklich beschließt.

- 4.6 Schülermitverantwortungen können mit bis zu 3 Delegierten als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein. Die Delegierten sollen verschiedene Schulgattungen vertreten.
- 4.7 Organisationen, die im Ring Politischer Jugend zusammengefasst sind, können beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder werden. Auf jede der im Ring angeschlossenen Organisationen entfällt dabei ein_e Delegierte_r.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

- 5.1 Sind die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des SJR zu richten.
 - 5.1.1 Aus dem Antrag muss hervorgehen:
 - 5.1.2 Name und Sitz der Gruppe, Organisation oder Jugendgemeinschaft und Anzahl der Mitglieder;
 - 5.1.3 Name und Anschrift der 1. und 2. Vorsitzenden;
Angabe, ob die Gruppe, Gemeinschaft oder Organisation einer anderen Organisation (Vereinigung) angeschlossen ist. Bei Vorhandensein einer Dachorganisation kann nur diese in den SJR aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung des SJR behält sich das Recht vor, Neuaufnahmen unter der Voraussetzung vorzunehmen, dass die Mitgliedschaft als Einzelmitglied nur solange gilt, solange eine Dachorganisation mangels fehlender Mitglieder (mindestens 3) nicht gegründet werden könnte. Hierüber berät die MV bei neuen Aufnahmeanträgen;
 - 5.1.4 Die Anerkennung der Satzung des SJR und die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit auch während der einjährigen Wartefrist;
Dem Aufnahmeantrag ist eine Satzung der um Aufnahme ersuchenden Organisation, sowie eine Auswahl von Publikationen beizufügen, die Auf-

schluss über Konzeption und Arbeit der betreffenden Organisation geben.

- 5.2 Über die Aufnahme als stimmberechtigter / nicht stimmberechtigter Verband entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültig gewertet.

Mündliche Begründung des Aufnahmeantrags ist erforderlich. Dem SJR bzw. dessen Satzungsausschuss bleibt es vorbehalten, die Richtigkeit der gemachten Angaben jederzeit, auch nach erfolgter Aufnahme, zu überprüfen.

Über die Aufnahme kann die Mitgliederversammlung frühestens ein Jahr nach Eingang des Aufnahmeantrages abstimmen.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Ruhende Mitgliedschaft

- 6.1.1 Ein Mitgliedsverband kann ruhende Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass er die formellen Voraussetzungen (Mitgliederstärke, Mitarbeit) zur Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Beantragung erfüllt hat.
- 6.1.2 Die ruhende Mitgliedschaft soll bei internen Problemen dem Verband die Möglichkeit geben, ohne die Verpflichtung im Stadtjugendring sich voll der Verbandsarbeit zu widmen.
- 6.1.3 Die ruhende Mitgliedschaft gilt für mindestens ein und höchstens vier Kalenderjahre. In dieser Zeit wird die Verbandszentrale weiter durch den Rundbrief über die Aktivitäten des Stadtjugendrings informiert und der Verband kann an Sitzungen beratend teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.
- 6.1.4 Die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings ist beauftragt, jährlich bei der Verbandszentrale anzufragen, ob der Status der ruhenden Mitgliedschaft beibehalten wird. Beantragt der Verband wieder die Voll-

mitgliedschaft, und erfüllt er die formellen Voraussetzungen (Mitgliederzahl, Satzung), so ist er mit Beschluss der nächsten, dem Antrag folgenden Mitgliederversammlung, wieder Mitgliedsverband mit allen Rechten und Pflichten.

- 6.1.5 Wird nach spätestens 4 Jahren kein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt, hat sich der Verband selbst ausgeschlossen.
- 6.1.6 Im übrigen gilt die Satzung des Stadtjugendrings auch während der ruhenden Mitgliedschaft.
- 6.2 Ende der Mitgliedschaft
 - 6.2.1 Ein Austritt eines Mitgliedsverbandes aus dem SJR kann jederzeit erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SJR zu erklären.
 - 6.2.2 Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann schriftlich unter Darlegung der Gründe gestellt werden:
 - a) vom Satzungsausschuss, wenn die bei dem Mitgliedsverband unter § 4 genannten Mindestvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
 - b) von jedem Mitgliedsverband.
 - c) vom Vorstand

Dem Vorstand des beschuldigten Mitgliedsverbandes ist eine Abschrift des Antrages unverzüglich zuzuleiten und die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/ der Antragstellers/in und des betreffenden Mitgliedsverbandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der Ausschlussantrag muss mit den erforderlichen Unterlagen, in der fristgerecht zugesandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.

- 6.3 Ein Mitgliedsverband, der keine ruhende Mitgliedschaft beantragt hat, ist verpflichtet, an mehr als 50% der Mitgliederversammlungen innerhalb eines Kalenderjahres teilzunehmen. Andernfalls schließt er sich zum 31.12. selbst aus dem Stadtjugendring aus, es sei denn, er kann das Fehlen bei 1 Vollversammlung durch mehrere SJR-Aktivitäten ersetzen. Diese Regelung trifft auch auf diejenigen Verbände zu, die durch eine Dachorganisation im SJR vertreten sind.

Stellt ein ausgeschlossener Verband einen Wiederaufnahmeantrag, wird entsprechend § 5 verfahren.

- 6.4 Selbstausschluss tritt auch automatisch bei Auflösung eines Mitgliedsverbandes ein.

§ 7 Organe des Stadtjugendrings

- 7.1 Mitgliederversammlung
7.2 Hauptausschuss
7.3 Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtjugendrings Mannheim e.V.

- 8.2 Ordentliche Mitglieder

8.2.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der im SJR zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände.

Dabei haben

- a) Verbände mit bis zu 300 Mitgliedern je 1 Stimme,
- b) Verbände mit 301 bis zu 1.000 Mitgliedern je 2 Stimmen.
- c) Verbände mit 1.001 bis zu 5.000 Mitgliedern je 3 Stimmen.
- d) Verbände mit 5.001 bis zu 20.000 Mitgliedern je 4 Stimmen.
- e) Verbände mit mehr als 20.000 Mitgliedern je 5 Stimmen.

Darüber hinaus haben die beiden Vorsitzenden des SJR je eine Stimme.

- 8.2.2 Die Mitgliedsverbände haben ihre stimmberechtigten Vertreter_innen namentlich schriftlich bei der Geschäftsstelle jeweils zu Jahresbeginn zu melden. Eintretende Änderungen müssen ebenfalls schriftlich gemeldet werden.

Bei Ausscheiden eines Vertreters bzw. einer Vertreterin eines Mitgliedsverbandes ist ein Ersatz zu benennen. Die Angaben hierüber sind ebenfalls bei der Geschäftsstelle des SJR einzureichen. Bei Verhinderung der stimmberechtigten Delegierten können andere Delegierte des Mitgliedsverbandes Stimmrecht ausüben. Jede_r Vertreter_in hat nur eine Stimme.

- 8.2.3 Die Mitgliedsverbände und ihre Vertreter_innen sind verpflichtet, aktiv teilzunehmen und sich für die gemeinsamen Aufgaben des SJR zur Verfügung zu stellen.

8.3 Beratende Mitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können weitere Personen oder Einrichtungen als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

8.4 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- 8.4.1 Der Vorstand beruft mindestens viermal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern vorliegen.

- 8.4.2 Wenn durch mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss dies innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen geschehen.
- 8.4.3 Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben, mit Ausnahme der Verteilung finanzieller Mittel, der Wahl und Entlastung des Vorstands, sowie der Wahl der Revision, auf andere Organe des SJR und auf die Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen.
- 8.4.4 Die MV tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Verbände oder der Vorstand es verlangen.

8.5 Abstimmungen

- 8.5.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.5.2 Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Eine solche Änderung ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- 8.5.3 Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist ebenfalls erforderlich bei der Entscheidung über die Verteilung finanzieller Mittel und die Beschlussfassung über Erklärungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 8.5.4 Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmberechtigten ist erforderlich, wenn über die Auflösung des SJR in einer Sitzung, zu der 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen werden muss, beschlossen werden soll.

Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die notwendige Mehrheit

zustande, ist die Auflösung des SJR zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann in Abweichung der vorher genannten Regelung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8.5.5 Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines bzw. einer Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

8.6 Wahlen

8.6.1 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim.

8.6.2 In getrennten Wahlgängen werden die beiden Vorsitzenden gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht kein_e Kandidat_in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem entscheidet die einfache Mehrheit.

8.6.3 Die Wahl der Beisitzer_innen erfolgt nach folgender Regelung:

8.6.3.1. Jeder Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Diese Stimmen müssen auf einem Stimmzettel abgegeben werden.

8.6.3.2 Werden mehr Bewerber_innen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

8.6.3.3 Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

8.6.3.4 Im Falle der Quotierung (§ 10) wird getrennt gewählt. Je zwei Sitze sind für Frauen und Männer bestimmt. Der 5. Sitz wird an die Person vergeben, die als jeweils Dritte in ihrem Wahlgang die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 9 Hauptausschuss

- 9.1 Der Hauptausschuss (HA) kann wichtige Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen fassen, sofern in § 8.4 nichts anderes ausgesagt ist.
- 9.2 Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) den beiden Vorsitzenden des Stadtjugendrings,
 - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände. Eine Vertretung kann entsandt werden
- 9.3 Der HA ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine Sitzung des HA kann von den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es dringend geboten erscheint.

Der HA muss auch dann einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des HA einen entsprechenden Antrag stellt. Zu den Sitzungen des HA muss spätestens 7 Tage vorher eingeladen werden.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des SJR wird gebildet von den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzer_innen.
- 10.2 Der Vorstand wird in geheimer Wahl aus und von der Mitgliederversammlung gewählt; er handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jede_r ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung alleinvertretungsberechtigt.
- 10.3 Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist von der bzw. dem Vorsitzenden

nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder ordnungsgemäß einzuberufen.

- 10.4 Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Abs. 2, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten abberufen werden.
- 10.5 Soweit erforderlich, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 10.6 Sind für die Vorstandsämter genug Bewerbungen vorhanden, so muss quotiert werden. Dies gilt sowohl für die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, als auch für die Beisitzer_innen. Für den erweiterten Vorstand gilt dann, dass nicht mehr als 3 eines Geschlechts vertreten sein dürfen.

§ 11 Ausschüsse, Arbeitskreise und Projekte

Die Arbeit im Stadtjugendring findet in Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projekten statt.

- 11.1 Die MV kann Fachausschüsse berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine_n Sprecher_in.
- 11.2 Arbeitskreise und Projekte können per Vorstandsbeschluss oder aus den Ausschüssen heraus gebildet werden.
- 11.3 Jedem Ausschuss und Arbeitskreis ist ein Mitglied des Vorstandes zugeordnet.
- 11.4 Ausschüsse und Arbeitskreise beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig und legen ihre Vorschläge dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung durch ihre Sprecher_innen zur Entscheidung vor.

Die Verbände sollen regelmäßig in den Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projekten mitarbeiten.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der SJR eine Geschäftsstelle ein und bestellt eine_n Geschäftsführer_in.

- 12.1 Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des SJR, insbesondere die Organisation und die praktische Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- 12.2 Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen. Sie ist insoweit Vertretung des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Sie wird vom Vorstand berufen und ist nach Maßgabe der ihr übertragenen Aufgaben, die im Rahmen einer Geschäftsordnung schriftlich festgelegt sind, den Mitarbeiter_innen des Vereins gegenüber weisungsbehaftet.
- 12.3 Die Geschäftsführer hat den Vorstand laufend und vollständig über die Aktivitäten des SJR und seine wirtschaftliche Situation zu unterrichten. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 13 Protokollführung

- 13.1 Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle durch die Geschäftsstelle zu fertigen. Die Protokolle werden unterzeichnet durch die Geschäftsführung oder deren Stellvertretung.
- 13.2 Einwände gegen das Protokoll sind jeweils bis zur nächsten Sitzung schriftlich oder am Anfang dieser Sitzung einzubringen. Erfolgt kein derartiger Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- 13.3 Mitteilungen über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Delegierten der Mitgliedsverbände und den Verbandszentralen alsbald, spätes-

tens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg, z.B. per Email, ist ebenfalls möglich.

- 13.4 Mindestens einmal jährlich sind den Mitgliedern Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Ausschüsse, Arbeitskreise und Projekte zu erstatten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfung - Entlastung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung des SJR wählt mindestens 4 Revisor_innen, denen die Kassenprüfung sowie die sachliche Prüfung und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung obliegt. Die Prüfer_innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
Für die ordnungsgemäße Prüfung ist es ausreichend, wenn mindestens 2 Prüfer_innen die Prüfung vorgenommen haben.
- 15.2 Über das abgeschlossene Geschäftsjahr ist jeweils bis spätestens in der letzten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung durch die Revisor/innen ein Rechenschaftsbericht vorzulegen und Entlastung zu beantragen.

§ 16 Allgemeine Vorschriften - Gemeinnützigkeit

- 16.1 Beiträge sind von den Mitgliedsverbänden nicht zu leisten.
- 16.2 Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 16.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 16.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder sonstige im Auftrag des Stadtjugendrings tätige Mitglieder sind jedoch bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale zulässig.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibt, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Mannheim übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege in der Stadt Mannheim zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung des SJR tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung ist am 30.03.2016 mit der Bezeichnung VR 245 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim erfolgt.

Beschlossen am 11.11.2015